

Eine fraglich durch die stehende Tätigkeit eines Friseurs verursachte Venenerkrankung ist keine Berufskrankheit („Quasi-BK“) – keine neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft – kein gruppenspezifisch erhöhtes Erkrankungsrisiko durch die versicherte Tätigkeit bei Friseuren

(§ 551 Abs. 2 iVm Abs. 1 Satz 3 RVO [§ 9 Abs. 2 iVm Abs.1 Satz 2 SGB VII])
hier: Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2003 – L 15 U 174/00 – (rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 25.02.2003 – L 15 U 174/00 – wie folgt entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Nichtanerkennung einer Venenerkrankung eines Friseurmeisters als Quasi-Berufskrankheit gem § 551 Abs 2 iVm Abs 1 S 3 RVO mangels Vorliegens neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über eine besondere bzw höhere Gefährdung der überwiegend im Stehen arbeitenden Personen gegenüber der übrigen Bevölkerung.

2. Die Voraussetzung einer höheren Gefährdung bezieht sich auf das allgemeine Auftreten der Krankheit, nicht dagegen auf ihre Verursachung durch die gefährdende Tätigkeit. Ob eine Krankheit in einer bestimmten Personengruppe im Rahmen der versicherten Tätigkeit erheblich häufiger auftritt als bei der übrigen Bevölkerung, erfordert in der Regel den Nachweis einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine lange zeitliche Überwachung derartiger Krankheitsbilder, um daraus schließen zu können, dass die Ursache für die Krankheit in einem schädigenden Arbeitsleben liegt. Es muss in der Regel die generelle Geeignetheit der Einwirkung auf die Verursachung der Krankheit in der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannt sein, dh durch die herrschende Auffassung der Fachwissenschaft hinreichend gefestigt sein; vereinzelt Meinungen auch Sachverständiger reichen grundsätzlich nicht aus.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Venenerkrankung des Klägers wie eine Berufskrankheit (BK) anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der Kläger erlernte nach der Schulentlassung den Beruf eines Friseurs. Anschließend war er in diesem Beruf zunächst als Geselle und seit 1970 als selbstständiger Friseurmeister tätig. Im Mai 1998 beantragte er bei der Beklagten, sein Venenleiden als Berufskrankheit zu entschädigen. Er machte geltend, dass er seit etwa zehn Jahren an einer Venenerkrankung mit Thrombosen und offenen Beinen leide und bereits mehrfach operiert worden sei. Die Krankheit werde hauptsächlich durch die Belastung im Beruf, den er seit Anfang des Jahres nicht mehr ausüben könne, hervorgerufen. Der Arzt für Phlebologie Dr. K. in D. vertrat in seinem Bericht vom 16.11.1998 die Auffassung, dass es sich bei dem Venenleiden des Klägers um eine berufsbedingte Erkrankung handele. Eine genetisch determinierte Erkrankung sei nur zum Ausbruch gelangt, weil einer bestimmten Berufstätigkeit nachgegangen worden sei. Bei einer Beschäftigung als Büroangestellter, Verkäufer oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit würde sich beim Kläger mit Sicherheit nicht ein derart gravierendes Venenleiden mit Ulcera cruris ausgebildet haben. Die Beklagte holte von Dr. K. einen Befundbericht ein und zog vom Versorgungsamt D. sowie der LVA R. medizinische Unterlagen und von der Signal Krankenversicherung ein Verzeichnis über Vorerkrankungen des Klägers bei. Mit Bescheid vom 08.07.1999 lehnte sie die Anerkennung der Venenerkrankung des Klägers wie eine Berufskrankheit ab, weil keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorlägen, wonach eine bestimmte Berufsgruppe in erheblich höherem Maße durch ihre berufliche Tätigkeit Einwirkungen ausgesetzt sei, die geeignet seien, ein Venenleiden zu verursachen. Der Kläger erhob Widerspruch. Er machte geltend, dass der Beruf eines Friseurs grundsätzlich nur im Stehen ausgeübt werden könne und sich zudem als besonders bewegungsarm darstelle. Er habe daher einem erhöhten Risiko unterlegen, eine Venenerkrankung zu erleiden. Der langjährig im Stehen ausgeübte Beruf könne Krampfaderbildungen und deren Folgen nicht nur begünstigen, sondern auch hervorrufen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen seinem Venenleiden und der versicherten Tätigkeit sei nach Meinung seiner behandelnden Ärzte anzunehmen. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.12.1999 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des Klägers zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 14.01.2000 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Vorverfahren wiederholt. Mit Gerichtsbescheid vom 25.05.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen den am 29.05.2000 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 29.06.2000 Berufung eingelegt. Er trägt vor: Seine Venenerkrankung sei durch die stehende Tätigkeit als Friseur hervorgerufen worden. Dass Stehberufe Venenerkrankungen mit sich brächten, sei eine medizinisch gefestigte Erkenntnis. Der Zusammenhang zwischen einer Venenerkrankung und der Ausübung eines Stehberufs werde durch zahlreiche Studien belegt.

Zur Stützung seines Vorbringens hat der Kläger ein Schreiben des Sekretärs der Deutschen Gesellschaft für

Gefäßchirurgie Prof. Dr. Z. vom 15.08.2000, ein Schreiben der Vizepräsidentin der Deutschen Gesellschaft Venen e. V. Dr. M.-K. vom 10.11.2000 sowie Auszüge aus verschiedenen Veröffentlichungen vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 25.05.2000 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.07.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.12.1999 zu verurteilen, sein Venenleiden wie eine Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Das Berufungsgericht hat Auskünfte vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingeholt. Wegen ihres Inhalts wird auf die Schreiben vom 12.10.2000, 24.10.2000 und vom 20.02.2003 verwiesen. Außerdem ist der Arbeitsmediziner Dr. W., Institut für Arbeitsmedizin und Begutachtung in Recklinghausen, mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt worden. Er ist zu folgendem Ergebnis gelangt: Zwar ergäben sich Hinweise darauf, dass überwiegend oder ausschließlich stehende Tätigkeiten einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung bzw. den Verlauf von Venenerkrankungen nehmen könnten. Angesichts der unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Untersuchungsergebnisse sei der bisherige Stand der Erkenntnisse aber nicht als gesichertes Wissen der Medizin dahingehend zu interpretieren, dass die Gruppe der Friseure im Vergleich zur übrigen Bevölkerung in erheblich höherem Grade einem Risiko im Hinblick auf die Entstehung oder die Verschlimmerung von Venenleiden unterliege.

Der Kläger hat Einwendungen gegen das Gutachten erhoben und geltend gemacht, dass eine Vielzahl von anerkannten Medizinern einen Zusammenhang zwischen stehender Tätigkeit und dem Auftreten von Venenleiden ausdrücklich bejahe und dies auch durch zahlreiche Studien belegt werde. Insofern müsse angenommen werden, dass der Sachverständige die Literaturmeinungen nur einseitig bewertet habe. Der Kläger hat außerdem ein Schreiben des Prof. Dr. M., R.-E., vom 26.06.2002 vorgelegt. Dieser führt darin aus: Er habe zusammen mit Frau Dr. E.-W. eine umfangreiche prospektive Erhebung zur Epidemiologie der Venenerkrankungen durchgeführt und mehrfach publiziert. Dabei habe sich speziell für Männer ein enger statistischer Zusammenhang zwischen stehender Berufsausübung und dem Vorliegen von Krampfadern im Sinne eines Risikofaktors gefunden. Da vergleichbare fundierte Ergebnisse zu speziell dieser Fragestellung aus anderen Arbeitsgruppen kaum vorlägen, komme seiner Untersuchung besonderes Gewicht zu. Deren Ergebnisse seien in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. nicht angemessen zum Tragen gekommen.

Anschließend ist nochmals Dr. W. gehört worden, der in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.09.2002 bei seiner Auffassung geblieben ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch richtet sich auch nach Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 nach den bis dahin geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO); denn nach § 212 SGB VII gilt das neue Recht grundsätzlich erst für Versicherungsfälle, die nach dem 31.12.1996 eingetreten sind. Einer der Ausnahmetatbestände nach §§ 213 ff. SGB VII ist nicht gegeben.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung seiner Venenerkrankung zu, weil diese keine BK ist und einer BK auch nicht gleich steht.

Das beim Kläger vorliegende Venenleiden ist in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) nicht aufgeführt, so dass eine Entschädigung als BK nach § 551 Abs. 1 RVO i. V. m. der BKV ausscheidet. Darüber sind sich die Beteiligten auch einig.

Aber auch die Entschädigungsvoraussetzungen des § 551 Abs. 2 RVO sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift sollen die Träger der Unfallversicherung im Einzelfall eine Krankheit, auch wenn sie nicht in der BKV bezeichnet ist oder die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine BK entschädigen, sofern nach neuen Erkenntnissen die übrigen Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 RVO erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören nicht nur der sachliche Zusammenhang der Krankheit mit der Tätigkeit, für die nach den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO Versicherungsschutz besteht (§ 551 Abs. 1 Satz 2 RVO), sondern darüber hinaus die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer bestimmten Personengruppe, die durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung besonderen Einwirkungen ausgesetzt ist, die Krankheiten solcher Art verursachen, und das Vorliegen neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die besondere Gefährdung der bestimmten Personengruppe (§ 551 Abs. 1 Satz 3 RVO; s. BSG Urteil vom 31.01.1984 - 2 RU 67/82 - HVBG Rd Schr VB 52/84).

Die Vorschrift des § 551 Abs. 2 RVO will nicht erreichen, dass zusätzlich zu den in die BKV aufgenommenen BKen auch im übrigen jede Krankheit wie eine BK entschädigt werden soll, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Berufstätigkeit im Einzelfall nachgewiesen oder wahrscheinlich ist (BSG SozR 2200 § 551 Nr. 18; BVerfG SozR 3-2200 § 551 Nr. 5). Sinn des § 551 Abs. 2 RVO ist es stattdessen, solche durch die Arbeit verursachten Krankheiten wie eine BK zu entschädigen, die nur deshalb nicht in die Liste der BKen aufgenommen worden sind, weil die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die besondere Gefährdung bestimmter Personengruppen in ihrer Arbeit bei der letzten Fassung der Anlage zur BKV noch nicht vorhanden waren oder trotz Nachprüfung noch nicht ausreichten (BSGE 59, 295, 297).

Die für eine Entschädigung nach § 551 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 RVO erforderliche Voraussetzung, dass der Versicherte zu einer bestimmten Personengruppe gehört, die durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung Einwirkungen ausgesetzt ist, welche nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, Krankheiten solcher Art, wie sie bei ihm bestehen, zu verursachen, ist nicht gegeben. Für die hier maßgebende Gruppe der Beschäftigten in Berufen mit besonderer Stehbelastung im allgemeinen und der Friseure im besonderen liegen keine hinreichenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber vor, ob im Rahmen der versicherten Tätigkeit Venenleiden in erheblich höherem Maße auftreten als bei der übrigen Bevölkerung. Die Voraussetzung einer höheren Gefährdung bezieht sich auf das allgemeine Auftreten der Krankheit, nicht dagegen auf ihre Verursachung durch die gefährdende Tätigkeit (BSGE 59, 295, 298). Ob eine Krankheit in einer bestimmten Personengruppe im Rahmen der versicherten Tätigkeit erheblich häufiger auftritt als bei der übrigen Bevölkerung, erfordert in der Regel den Nachweis einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine lange zeitliche Überwachung derartiger Krankheitsbilder, um daraus schließen zu können, dass die Ursache für die Krankheit in einem schädigenden Arbeitsleben liegt (BSGE 59, 295, 298 m.w.N.; bestätigt durch Urteile vom 24.01.1990 - 2 RU 20/89 - USK 90140, und vom 12.06.1990 - 2 RU 21/89 - USK 90164). Es muss in der Regel die generelle Geeignetheit der Einwirkung auf die Verursachung der Krankheit in der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannt sein, d. h. durch die herrschende Auffassung der Fachwissenschaft hinreichend gefestigt sein; vereinzelt Meinungen auch Sachverständiger reichen grundsätzlich nicht aus (BSG Urteil vom 31.01.1984 a. a. O.).

Wie Dr. W. in seinem Gutachten vom 17.05.2002 und seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17.09.2002 dargelegt hat, gibt es keine hinreichenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber, ob die Gruppe der Friseure im Vergleich zur übrigen Bevölkerung in erheblich höherem Grade krankheitsverursachenden Einwirkungen im Hinblick auf die Entstehung oder die Verschlimmerung von Venenerkrankungen ausgesetzt ist. Venenleiden sind nach seinen Erläuterungen in der gesamten Bevölkerung weit verbreitet und gehören zu den häufigsten Krankheitsbildern überhaupt. Was ihre Ursachen anbelangt, werden verschiedene Risikofaktoren, darunter auch eine ausschließlich oder überwiegend im Stehen ausgeübte Berufstätigkeit diskutiert. Die hierzu vorliegenden Forschungsergebnisse ergeben jedoch - wie Dr. W. dargelegt hat - kein einheitliches Bild. Zwar zeigte sich in einigen Studien bei der Untersuchung der Prävalenz der Varikose in Abhängigkeit von der Tätigkeit (vorwiegend sitzend, stehend oder gehend), dass die Untersuchten mit einer vorwiegend stehenden Tätigkeit am häufigsten an Varikose litten. Vergleicht man jedoch die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen miteinander, so fällt auf, dass diese stark voneinander abweichen. Während teilweise erhebliche Unterschiede in der Prävalenz der Varikose zwischen den Untersuchten mit einer stehenden Tätigkeit und den Untersuchten mit einer gehenden bzw. sitzenden Tätigkeit bestehen, finden sich diese in anderen Studien nicht. So lassen sich in den Studien Brasilien 1986 und Gera 1978 nur geringfügige Abweichungen in der Prävalenz der Varikose in Abhängigkeit von der Tätigkeit feststellen, aus denen sich - wie Dr. W. einleuchtend dargelegt hat - eine erhebliche Risikogefährdung für Stehberufe nicht ableiten lässt. Demgemäß wird auch in der vom Kläger als Auszug aus der Abhandlung "Epidemiologie der Venenerkrankungen" von Wienert und Willer vorgelegten "Analyse der die Prävalenz der Varikose beeinflussenden Risikofaktoren bei Patienten eines Krankenhauses" die darin erfasste Studie Brasilien 1986 dahingehend bewertet, dass keine Korrelation zwischen einem Stehberuf und der Prävalenz der Varikose bestanden habe. Dr. W. hat außerdem die erst im Jahre 2001 veröffentlichte Studie von F. herausgestellt, in der u. a. auch der Frage nach dem Einfluss der Arbeitsbedingungen nachgegangen wurde. Hierbei konnten keine signifikanten Risikofaktoren aufgedeckt werden. Dafür, dass keine hinreichend gefestigten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der in Frage stehenden Problematik vorliegen, sprechen im Übrigen auch die Ausführungen von Prof. Dr. M. im Schreiben vom 26.06.2002, wenn er im Zusammenhang mit der von ihm angeführten eigenen Erhebung zur Epidemiologie der Venenerkrankungen, die speziell für Männer eine positive Korrelation zwischen einem Stehberuf und der Prävalenz der Varikose ergab, darauf hinweist, dass vergleichbare fundierte Ergebnisse zu speziell dieser Fragestellung aus anderen Arbeitsgruppen kaum vorlägen, zumal die Ergebnisse seiner zusammen mit Frau Dr. E.-W. durchgeführten Studien bereits im Jahre 1984 veröffentlicht wurden.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse sind damit keine hinreichende Grundlage für die zu treffende Feststellung neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über eine erheblich höhere Gefährdung der überwiegend im Stehen arbeitenden Personen, hier der Gruppe der Friseure, im Vergleich zur übrigen Bevölkerung.

Diesem Ergebnis entspricht auch die letzte vom Berufungsgericht eingeholte Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 20.02.2003, wonach auch dort derzeit keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Frage der Verursachung einer Venenerkrankung als Folge der Tätigkeit als Friseur vorliegen. Der beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gebildete Ärztliche Sachverständigenbeirat/Sektion "Berufskrankheiten" hat nach dieser Auskunft die Fragestellung bisher nicht geprüft; eine Prüfung ist auch nicht beabsichtigt.

Der vom Kläger im Senatstermin überreichte Auszug aus dem Internet gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Risikogefährdung. Hieraus ergeben sich keine Hinweise dafür, dass über die von Dr. W. ausgewerteten Forschungsergebnisse hinaus hinreichend gefestigte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über eine erheblich

höhere Gefährdung der überwiegend im Stehen arbeitenden Personen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.